



Vertrag zwischen Verein und Übungsleiter
(Tätigkeit im Rahmen des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG)

Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in diesem Übungsleitervertrag wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

Vereinsnummer: 30137

Vereinsname: Turn- und Sportgemeinde Sulzbach 1888 e.V.

Vereinsvorsitzende: Inge Rohs, Malte Kuna

Anschrift des Vereins: Cretzschmarstraße 6a, 65843 Sulzbach

Zwischen vorgenanntem Verein, vertreten durch die Vereinsvorsitzende und dem Übungsleiter

Name, Vorname:

Anschrift:

DOSB-Lizenz-Nummer:

gültig bis:

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tätigkeit beginnt am:

2. Beschäftigung

Der Übungsleiter ist im Rahmen des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG beschäftigt (max. 250 € monatlich bzw. 3.000 € im Jahr).

3. Art der Tätigkeit

Der Übungsleiter wird in folgenden Sportarten eingesetzt:

Anzahl der wöchentlich abzuhaltenden Übungsstunden:

Darüber hinaus übernimmt der Übungsleiter folgende Verpflichtungen:

Zu den weiteren Aufgaben des Übungsleiters gehört es, neben der Leitung und Führung des Trainings bzw. der Übungsstunden alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Gruppe ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu betreuen. Der Übungsleiter ist den Weisungen des Vorstandes unterworfen. Der Übungsleiter verpflichtet sich gegenüber dem Verein den Stundennachweis vorzulegen.



4. Entlohnung

Der Übungsleiter erhält für jede geleistete Übungsstunde (60 min) EUR

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

6. Sonstige Bestimmungen

Über die obigen Bedingungen hinausgehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner sind Bestandteile dieses Vertrages und mit vorzulegen.

Über alle nicht allgemein bekannten Vereinsangelegenheiten ist gegenüber Außenstehenden und auch gegenüber unbeteiligten Mitgliedern Stillschweigen zu wahren. Die Geheimhaltungspflicht dauert mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Der Übungsleiter ist verpflichtet dem Verein andere Arbeitsverhältnisse bzw. Tätigkeiten anzuzeigen.

Der Übungsleiter hat eine Bestätigung zu unterschreiben, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG nur bei diesem Vertragsverhältnis berücksichtigt wird. Der Übungsleiter hat andere Arbeitsverhältnisse, bei denen er den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nimmt, anzuzeigen und die Höhe der aus diesem Arbeitsverhältnis resultierenden Einkünfte mitzuteilen.

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Gerichtsstand ist das für den Vereinssitz zuständige Gericht.

Datum:

Unterschrift Vertretungsberechtigte gem. § 26 BGB

Unterschrift Übungsleiter/in
bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter
gem. § 107 BGB